

COVID-19-Schutzimpfungen: Übernahmeregulierung für Fahrtkosten mit dem Taxi oder Mietwagen

Seit dem 01. Februar 2021 werden in Niedersachsen für die COVID-19-Schutzimpfungen in den stationären Impfzentren Termine vergeben. Nun gibt es vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine niedersachsenweit einheitliche Regelung zur Kostenübernahme für Impffahrten mit

dem Taxi- oder Mietwagen für mobilitätseingeschränkte Impfungen zu den Impfzentren.

Ausgangsbasis für die Kostenübernahme ist eine Verordnung zur Krankenbeförderung (Muster 4) durch die Hausarztpraxis.

Leitfaden zum Ausfüllen der Verordnung



Der Impfung benötigt 2 Verordnungen mit Hin- und Rückfahrt pro Impfung. Wer die Kosten für die Fahrten zum Impfzentrum übernimmt, ist unter anderem davon abhängig, ob eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt. Füllen Sie die Verordnung wie unten aufgezeigt aus:

Verordnung einer Krankenbeförderung 4

Zuzahlungs-pflicht: Krankenkasse bzw. Kostenträger: Musterkasse

Zuzahlungs-frei: Name, Vorname des Versicherten: Max Mustermann, geb. am: 12.06.19...
Musterstr. 123, 12345 Musterort

Kostenträgerkennung: 123456789, Versicherten-Nr.: A12345678

Betriebsstätten-Nr.: 123456789, Arzt-Nr.: 123456789, Datum: 28.01.21

Unfall, Unfallfolge
 Arbeitsunfall, Berufskrankheit
 Versorgungsleiden (z.B. BVG)

Hin-fahrt Rück-fahrt

1. Grund der Beförderung

Genehmigungsfreie Fahrten

a) voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung vor-/nachstationäre Behandlung

b) ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 nur Taxi/Mietwagen (Fahrt mit KTW ist unter f) zu verordnen)

c) anderer Grund, z.B. Fahrten zu Hospizen **Hin- und Rückfahrt Corona-Impfzentrum**

Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (zur Fahrtzeit der Krankenkasse vorzulegen)

d) hochfrequente Behandlung (Dialyse, onkol. Chemo- oder Strahlentherapie) vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung unter 4. erforderlich)

e) dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b) und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (Begründung unter 4. erforderlich)

f) anderer Grund für Fahrt mit KTW, z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben erforderlich (Begründung unter 3. und ggf. 4. erforderlich)

1

Setzen Sie bei **Hinfahrt** als auch bei **Rückfahrt** jeweils ein Kreuz.

2

Geben Sie in dem markierten Feld **Hin- und Rückfahrt Corona-Impfzentrum** an.

3

Variante 1:

Setzen Sie das Kreuz bei „b)“, wenn:

der Impfung gemäß § 60 SGB V den Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Beeinträchtigung der Mobilität) bzw. höher oder einen Schwerbehindertenausweis (Merkmale: aG, Bl, H) hat.

In diesem Fall übernimmt die **Krankenkasse** die Fahrkosten.

Variante 2:

Setzen Sie das Kreuz bei „c)“, wenn:

der Impfung keinen Pflegegrad hat und Sie dennoch eine Mobilitätsbeeinträchtigung feststellen können.

In diesem Fall übernimmt die **Land Niedersachsen** die Fahrkosten.